

# STATUTEN DER VEREINIGUNG FÜR ANGEWANDTE PRODUKTIONSTECHNIK (VPT)

*Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.*

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Vereinigung für angewandte Produktionstechnik (VPT)** besteht mit Rechtsdomizil an der Adresse der Geschäftsleitung ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmungen und Institutionen der Fertigungs- und Produktionsbranche zur Erhöhung der technischen und kommerziellen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder. Er sorgt durch Koordination von Kompetenzen und Kapazitäten seiner Mitglieder für optimale Nutzung vorhandener Ressourcen. Er kann Urheber oder Träger von geistigem Eigentum sein, dieses in geeigneter Weise schützen lassen und über dessen Verwendung und Verwertung bestimmen.

### Art. 3 Geistiges Eigentum

Soweit Vereinsmitglieder oder andere natürliche Personen im Rahmen der Vereinstätigkeit oder anlässlich vom Verein organisierten Aktivitäten geistiges Eigentum erschaffen, treten sie alle ihre damit verbundenen Rechte vollständig und unwiderruflich an den Verein ab und übertragen diesem die Schutzmöglichkeit sowie das Verwendungs- und Verwertungsrecht. Der Verein kann seinen Mitgliedern die Nutzung solcher Rechte entgeltlich oder unentgeltlich gewähren.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Erwerb

Juristische Personen, Handelsgesellschaften und volljährige natürliche Personen können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

**Art. 5 Austritt**

Die Austrittserklärung ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.

**Art. 6 Ausschliessung**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Generalversammlung zu richten.

**Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**Art. 8 Mitgliederkategorien**

<sup>1</sup> Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

*a. Partner*

Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 hiavor, welche Hersteller oder Nutzer von fertigungstechnischen Ausrüstungen sind, können als Partner aufgenommen werden.

*b. Supporter*

Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 hiavor, welche mit ihren Angeboten und Dienstleistungen die Leistungen der Partner unterstützen, ohne selber Hersteller oder Nutzer von fertigungstechnischen Ausrüstungen zu sein.

<sup>2</sup> Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

**Art. 9 Gönner**

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften jeglicher Art oder natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen, sind Gönner des Vereins. Ihnen stehen keine Mitgliedschaftsrechte zu.

### **III. FINANZIELLE MITTEL**

#### **Art. 10 Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Mitgliederkategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Generalversammlung setzt an der ordentlichen Generalversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest. Der Mitgliederbeitrag kann nach Mitgliedschaftsdauer abgestuft werden.

<sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird die Austrittserklärung unter Missachtung der Kündigungsfrist gemäss Art. 4 Abs. hiavor zugestellt, ist auch der Mitgliederbeitrag für das nächste ganze Kalenderjahr geschuldet.

#### **Art. 11 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art sowie durch Gönnerbeiträge beschafft.

#### **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### **IV. ORGANISATION**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Revisionsstelle.

## **B. Generalversammlung**

### **Art. 14 Einberufung, Anträge**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres.
- <sup>2</sup> Der Vorstand oder ein Drittel der Partner können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- <sup>3</sup> Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.
- <sup>4</sup> Partner haben das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind dem Präsidium bis zehn Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zugehen zu lassen.

### **Art. 15 Vorsitz, Stimmzähler und Protokoll**

- <sup>1</sup> Der Vorsitz in der Generalversammlung hat das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen.

### **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Art. 17 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände sowie die nach Art. 13 Abs. 4 rechtzeitig gestellten Anträge von Partnern gefasst werden. Später gestellte Anträge, welche sich nicht auf die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände beziehen, können nur debattiert und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Generalversammlung Eintreten nach dem in Art. 18 Abs. 1 definierten Mehr beschliesst.

**Art. 18 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Partner haben in der Generalversammlung je eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Juristische Personen und Handelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.
- <sup>3</sup> Supporter können an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

**Art. 19 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- <sup>2</sup> Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- <sup>3</sup> Für die Auflösung des Vereins und dessen Fusion mit einer anderen Institution bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Partner.
- <sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- <sup>5</sup> Partner haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
- <sup>6</sup> Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe über ein elektronisches Kommunikationsmittel gefasst werden, sofern nicht ein Partner mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit aller Partner diesem zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Art. 20 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle;
- e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder der Revisionsstelle;
- f. Beschlussfassung über die Höhe der Austrittsgebühr vorzeitig austretender Partner nach Art. 4 Abs. 1 hiervor;
- g. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 hiervor;
- h. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- i. Beschlussfassung über Schutz, Verwendungs- und Verwertungsrechten von geistigem Eigentum sowie Art, Umfang und Konditionen der Nutzung solcher Rechte durch die Mitglieder;

- j. Abänderung der Vereinsstatuten;
- k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 7 hiervor;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- m. Beschlussfassungen über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **C. Vorstand**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche sich selber konstituieren. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

### **Art. 22 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

### **Art. 23 Einberufung und Protokoll**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem elektronischen Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 24 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe über ein elektronisches Kommunikationsmittel gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Art. 25 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Art. 26 Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- b. Festlegen der Strategie und der Mehrjahresfinanzplanung des Vereins;
- c. Festlegen der Vereinsorganisation, Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen;
- d. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- e. Ernennung, Kontrolle und Abberufung der Geschäftsleitung.
- f. Einberufung der Generalversammlung;
- g. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- h. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt von deren Rekursrecht an die Generalversammlung;
- i. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- j. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen.

**D. Geschäftsleitung****Art. 27 Aufgaben und Einsetzung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist für die Ausführung der operativen Tätigkeiten des Vereins verantwortlich. Die zu erledigen Aufgaben werden in einem vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsleitungsreglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand bestimmt.

**Art. 28 Aufsicht und Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für alle Belange der Geschäftsleitung zuständiges Aufsichtsorgan.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann nicht als Mitglied der Revisionsstelle gewählt werden.

## **E. Revisionsstelle**

### **Art. 29 Zusammensetzung, Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, welche alljährlich gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht Teil der Geschäftsleitung sein.
- <sup>2</sup> Als Revisionsstelle kann auch eine befähigte juristische Person gewählt werden.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie ist berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.



## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 31 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 3 hiervor.

<sup>2</sup> Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Zur Beschlussfassung über die Fusion bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 3 hiervor.

### Art. 32 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

\* \* \* \* \*

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Zentrums für angewandte Fertigungstechnik (ZAFT) vom 05.11.2014 genehmigt worden.

Am 23.05.2017 hat die Generalversammlung folgende Anpassungen genehmigt: Vereinsnahmen (Art. 1), minimale Mitgliedschaftsdauer (Art. 4) und Amtsdauer des Vorstandes (Art. 22).

Oberöznz, 23.02.2018

Namens der Generalversammlung

Das Präsidium:

Das Vorstandsmitglied:

Jürg Krebsler

Lorenz Zellweger